

## Bekanntmachung über die nach der Gefahrgutverordnung See zuständigen Behörden

Inkrafttreten: 01.01.2001

Zuletzt geändert durch: geändert durch § 23 Absatz 7 des Gesetzes vom 21.11.2000

(Brem.GBl. S. 437)

Fundstelle: Brem.ABI. 1986, 550 Gliederungsnummer: 9512-a-1

aufgeh. durch § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 14. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 332)

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörden im Lande Bremen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1986 (BGBl. I. S. 961) in der jeweils gültigen Fassung ist die Hafenbehörde (§ 5 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes).

§ 2

- (1) Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Zuständigkeit nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 12. Februar 1979 (Brem.ABI. S. 69 9512-a-1) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 10. November 1986

Der Senat